

Stellungnahme

zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom

Vorschläge für eine gleichmäßige und sachgerechte Verteilung der Lasten

Berlin, 30. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	HINWEISE IM EINZELNEN	5
2.1	Systematische Fehlanreize	5
2.1.1	Ungleiche Förderung vergleichbarer Anlagen	5
2.1.2	Hohe regionale Belastung der Letztverbraucher	6
2.2	Folgen für die Energiewirtschaft	7
2.2.1	Wettbewerbsverzerrung	7
2.2.2	Umgang mit Überschussstrom (§ 21b EEG 2017-RefE)	7
2.2.3	Mengenrisiken für Stromvertriebe, unklare Reichweite des „Mieterstromvertrages“ (§ 42a EnWG-RefE)	8
2.2.4	Steigerung der Ausgleichsenergiekosten	9
2.2.5	Abwicklungsaufwand für die Energiewirtschaft	9
2.2.6	Verlust der Transparenz bei Stromkennzeichnung	10
2.3	Kostensteigerung für Letztverbraucher	11
2.3.1	Netzentgelte	11
2.3.2	Weitere Kostensteigerungen	12
2.4	Verhältnis Mietvertrag - Mieterstromvertrag	12
2.5	Anforderungen an Messkonzepte (§ 20 Absatz 1d EnWG-RefE)	13
2.6	Fehlende Investitionssicherheit durch das Mieterstrommodell	14
2.7	Vermeidung doppelter Begünstigungen (§ 21 Absatz 3 EEG 2017-RefE)	15
2.7.1	Sonderfall Speicher	15
2.7.2	Keine Anwendung auf Eigenversorgung	15
2.8	Mindereinnahmen bei Steuereinnahmen des Bundes	16
2.8.1	Stromsteuer	16
2.9	Mindereinnahmen der Kommunen	17
2.9.1	Konzessionsabgaben	17
2.9.2	Gewerbesteuer	19
3	ALTERNATIVE EMPFEHLUNGEN ZUR ERREICHUNG DER GESETZTEN ZIELE	19
3.1	Kosteneffiziente Förderung für PV-Anlagen im urbanen Raum	20
3.2	Neustrukturierung der Förderung für Neuanlagen	20

3.3 Steuerfinanzierung der besonderen Ausgleichsregelung	20
3.3.1 Hilfsweise: Reduzierung der ungewollten Letztverbraucherbelastungen	21
4 WEITERE WICHTIGE HINWEIS ZUM GESETZENTWURF	21
4.1 Änderungen des EEG 2017	21
4.1.1 Berücksichtigung eines Einsatzes von Speichern (§ 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2017-RefE)	21
4.1.2 Klarstellung zur Berechnung und Fälligkeit des Mieterstromzuschlages (§ 23b EEG 2017-RefE)	22
4.1.3 Keine Ausweitung der Meldepflichten für Netzbetreiber bezüglich der EEG-Umlage (§ 76 Absatz 1 EEG 2017-RefE)	23
4.1.4 Ergänzungsvorschlag zu § 60a EEG 2017 zur Umsetzung der Verpflichtung zur Stromkennzeichnung bei BesAR-Kunden	23
4.2 Konflikt zur EnEV	25

1 Einleitung

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der BDEW unterstützt das Ziel eines breiten Akteursspektrums, um die Akzeptanz für die Energiewende zu steigern. Auch ein diskriminierungsfrei gestaltetes Mieterstrommodell könnte dazu beitragen. Daher lehnt der BDEW eine Teilhabe unter Einbeziehung von Mietern und Vermietern nicht grundsätzlich ab.

Die gegenwärtige Privilegierung des Selbstverbrauchs von eigenerzeugtem Strom führt zu einer Schieflage bei der Verteilung der Energiewende-Kosten: Durch dieses Privileg werden Eigenheimbesitzer zu Lasten der überwiegenden Mehrheit der Stromkunden – z. B. in Mietwohnungen – begünstigt. Dies wird zu Recht als ungerecht empfunden und schwächt die Akzeptanz für die Energiewende. Nach den Vorstellungen der Politik sollen nun auch die Mieter von der Energiewende profitieren. Doch das zur Diskussion gestellte Mieterstrommodell führt nicht zu einer Beseitigung der o. g. Problematik sondern in Verbindung mit der aktuellen Abgabe- und Umlagesystematik zu weiteren Privilegierungen, im Ergebnis zu einer Verschärfung der Gerechtigkeitsfrage.

Der Gedanke, für Verteilungsgerechtigkeit bei Kosten und Nutzen der Energiewende sorgen zu wollen, ist nachvollziehbar und richtig. Das derzeit diskutierte Mieterstrommodell geht jedoch in die falsche Richtung, da es auf Regelungen setzt, die zu einer Verschärfung der Umverteilungsprobleme führen. Denn am Ende können nicht alle Mieter gleichermaßen vom Mieterstrommodell Gebrauch machen. Die Mehrheit der Mieter – die beispielsweise in Gebäuden ohne Mieterstrommodell leben – müsste mehr bezahlen als vorher. Das gilt insbesondere für Regionen mit ohnehin schon hohen Strompreisen. Hier "rechnen" sich Mieterstrommodelle besonders gut.

Die Folgen dieser systematischen Fehlanreize sind steigende Netzentgelte, steigende Belastungen der Letztverbraucher, Wettbewerbsverzerrungen und Mindereinnahmen für die öffentliche Hand. Aus Sicht des BDEW geht von dem derzeit diskutierten Modell daher ein erhöhtes Risiko für die Akzeptanz der Energiewende aus. Vor diesem Hintergrund raten wir von der Umsetzung des derzeit diskutierten Mieterstrommodells ab und regen eine grundlegende Debatte um eine gerechtere Neustrukturierung der Steuer-, Abgaben- und Umlagesystematik an. Darauf aufbauend sollte in der kommenden Legislatur ein diskriminierungsfreies Modell entwickelt werden, das eine gerechte Verteilung von Kosten und Nutzen der Energiewende ermöglicht.

Sollte der politische Wille dennoch zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs bestehen, raten wir dringend dazu, die Regelung zeitlich zu befristen, das Projektvolumen jährlich und über die gesamte Laufzeit zu begrenzen und alle Detailregelungen (insbesondere auch zu den steuerlichen Auswirkungen) revidierbar auszugestalten.

Hilfsweise werden mit dieser Stellungnahme Hinweise und Verbesserungsvorschläge zur Korrektur einzelner sich abzeichnender Fehlentwicklungen gegeben.

2 Hinweise im Einzelnen

2.1 Systematische Fehlanreize

2.1.1 Ungleiche Förderung vergleichbarer Anlagen

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, eine Förderung für PV-Mieterstrommodelle zu implementieren, die teilweise auf einer direkten Förderung durch einen Mieterstromzuschlag basiert und größtenteils davon profitiert, dass zahlreiche Abgaben und Umlagen nicht zu zahlen sind. Darüber hinaus sind auch die Netzentgelte bedingt durch Netztopologie und Investitionsbedarf und die Konzessionsabgaben in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Gemeinden ungleich. Aus der geplanten Förderung resultieren daher unterschiedliche wirtschaftliche Anreize mit unterschiedlichen Projektrenditen für PV-Mieterstromprojekte, ohne dass diese wettbewerblich bedingt wären.

Eigene Auswertungen ergeben, dass das Netzentgelt 2017 bundesweit von ca. 4 ct/kWh bis über 11 ct/kWh reicht, wobei die regionale Verteilung relativ breit gestreut ist. Für den überwiegenden Teil der Kunden reicht das Netzentgelt von etwa 5 ct/kWh bis knapp 11 ct/kWh. Es besteht also eine regionale Differenz von bis zu 6 ct/kWh.

Eine weitere Differenzgröße für Haushaltskunden-Strompreise bildet die Konzessionsabgabe, die je nach Gemeindegröße von 1,32 ct/kWh (< 25.000 Einwohner) bis 2,39 ct/kWh (> 500.000 Einwohner) variiert. In ländlichen Regionen ist zwar tendenziell ein höheres Netzentgelt bei gleichzeitig im Durchschnitt niedrigeren Konzessionsabgaben zu erwarten, wodurch die Spannbreite der Preise etwas gemindert würde. Für die vorliegende Betrachtung ist dieser Effekt allerdings unerheblich, da sich die Netzentgelte innerhalb eines Netzgebiets nicht unterscheiden und es somit zahlreiche Netzgebiete mit gemischten Strukturen gibt, in denen Kunden in kleinen Gemeinden von einer günstigen Netzstruktur mit entsprechend niedrigen Entgelten und einer niedrigen Konzessionsabgabe profitieren. Daher ist für diese Betrachtung nur die Spannbreite der Netzentgelte relevant. Geht man für den überwiegenden Teil der Haushaltskunden von einer Spannbreite der Nettonetzentgelte von 5 - 11 ct/kWh aus, steigt die 6 ct/kWh regionale Preisdifferenz durch die Mehrwertsteuer auf über 7 ct/kWh. Insgesamt weist der Monitoringbericht 2016 der Bundesnetzagentur über alle Tarifarten für den Brutto-Endkundenpreis eine Spannbreite von über 8 ct/kWh aus (HH-Kunde, 2.500 - 5.000 kWh/a).

Vor diesem Hintergrund entstehen unterschiedlich hohe Anreize für Investitionen: Je höher die Netzentgelte sind, desto größer der Anreiz, sich der Refinanzierung der Netzkosten zu entziehen (siehe Grafik). Gegenüber der bereits auskömmlichen Einspeisevergütung entsteht im Rahmen des Mieterstrommodells im Extremfall eine Steigerung des Vorteils für Teilnehmer am Mieterstrommodell und ähnlicher Geschäftsmodelle um über 46 Prozent, während in Netzgebieten mit niedrigeren Netzentgelten die Einspeisevergütung wirtschaftlich interessanter wäre. Bei durchschnittlichen Netzentgelten wäre die Förderung für Mieterstrom immerhin

noch rund 12 Prozent höher als die vergleichsweise Einspeisevergütung.¹ – wohlgermt für vergleichbare Anlagen mit vergleichbarer Investition.

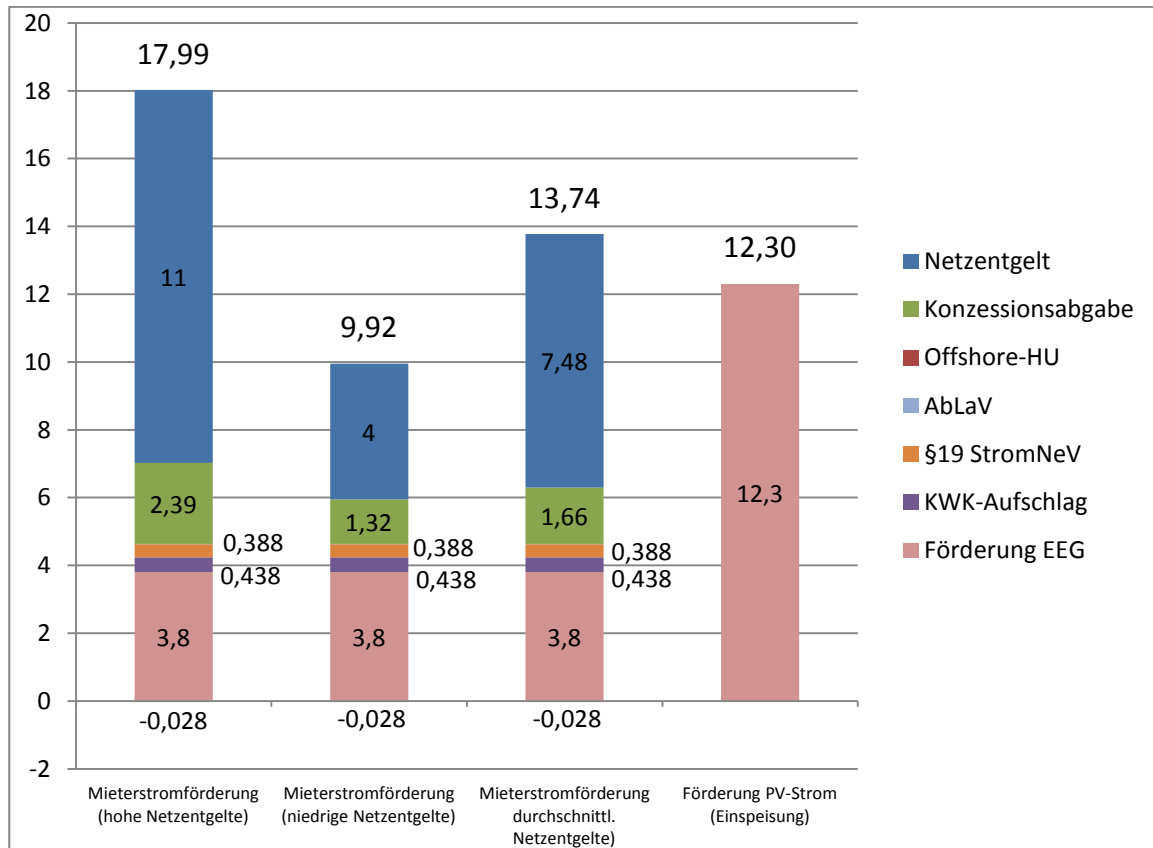


Abbildung 1: Spreizung der Förderung in (ct/kWh)

Daraus folgt, dass der Ausbau des Mieterstrommodells nicht bundesweit einheitlich erfolgen wird, sondern es zu regionalen Mieterstrom-Ballungsräumen kommen kann. Inzwischen hat die Politik erkannt, dass sie deshalb den Zubau pro Jahr begrenzen muss (vorgesehen sind 500 MW pro Jahr). Gemessen am Gesamtpotential für Mieterstrom in einzelnen Netzgebieten könnten nach ersten Schätzungen dennoch deutliche Effekte bei vergleichsweise geringer Ausschöpfung des Potentials auftreten.

2.1.2 Hohe regionale Belastung der Letztverbraucher

Angesichts der hohen Spreizung der Attraktivität von PV-Mieterstrommodellen ist mit einer deutlichen Konzentration des Zubaus von PV-Mieterstromanlagen in Regionen mit hohen Netzentgelten zu rechnen. Dies führt in Regionen mit ohnehin schon höheren Netzentgelten

¹ Annahmen: Strompreisanalyse Februar 2017; Annahme zu Extremwerten Netzentgelte: interne Analyse; Vergütungssätze PV beziehen sich auf Anlagen < 10kW;

zu einer weiteren Belastung der Verbraucher, die nicht in Mieterstrommodelle wechseln können und ihren vollen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Energieversorgungssystems leisten (siehe Kapitel „Kostensteigerung für Verbraucher“).

Daraus resultiert ein sich selbst verstärkender Effekt, denn durch die in der Folge des Modells steigenden Netzentgelte wird der wirtschaftliche Anreiz zur Nutzung von Konzepten zur Entsolidarisierung von der Refinanzierung der Energieinfrastrukturkosten steigen.

2.2 Folgen für die Energiewirtschaft

2.2.1 Wettbewerbsverzerrung

Der BDEW unterstützt die Liberalisierung des Strommarktes und begrüßt den Wettbewerb zwischen Energieversorgungsunternehmen. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des BDEW eine finanzielle Ungleichbehandlung von Strom, der mit oder ohne Nutzung des öffentlichen Netzes erzeugt und verbraucht wird, grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund hat sich der BDEW bereits im Zusammenhang mit dem Selbstverbrauchsprivileg für eine Gleichbehandlung von selbsterzeugtem und -verbrauchten Strom mit dem Strom ausgesprochen, der über das Netz der öffentlichen Versorgung geliefert wird.

Durch die nun diskutierte Ausweitung der Privilegien droht eine Situation, in der im nennenswerten Umfang neue Marktteilnehmer Versorgungsaufgaben wahrnehmen, ohne die gleichen Pflichten wie ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) erfüllen zu müssen.

Der BDEW rät vor diesem Hintergrund ganz grundsätzlich von einer Privilegierung einzelner Akteursgruppen (in diesem Fall (Ver-)Mieter) ab. Sofern trotz aller vorgetragener Bedenken an einer Förderung zugunsten von (Ver-)Mietern festgehalten wird, so sollten diese Regelungen entsprechend der Vorschläge dieser Stellungnahme umstrukturiert werden.

2.2.2 Umgang mit Überschussstrom (§ 21b EEG 2017-RefE)

Der bisherigen Fassung des EEG liegt der Ansatz zugrunde, dass eine Anlage grundsätzlich einer Veräußerungsform zugeordnet werden muss². Für PV-Anlagen mit Mieterstromzuschlag soll nun ausweislich der Begründung abweichend geregelt werden, dass diese für den vor der Einspeisung verbrauchten Strom dem Mieterstromzuschlag und für die Überschusseinspeisung einer der anderen Veräußerungsformen zugeordnet werden dürfen. Damit steht für den Überschussstrom aus der jeweiligen Solaranlage sowohl die Einspeisevergütung als auch die Direktvermarktung mit und ohne Marktprämie zur Verfügung. Dabei dürfte aufgrund der bei einer Direktvermarktung zu beachtenden Anforderungen (u. a. viertelstündliche Messung und Bilanzierung der Ist-Einspeisung, § 21 Absatz 3 EEG 2017) und der begrenzten Prognostizierbarkeit der hierfür zur Verfügung stehenden viertelstündlichen Überschussstrom-

² Ausnahmsweise kann eine prozentuale Aufteilung auf verschiedene Veräußerungsformen in Betracht kommen (Abs. 2), was wiederum für Anlagen in der Ausfallvergütung nicht gilt, die in vollem Umfang dieser Veräußerungsform zugeordnet werden müssen (Abs. 2 Satz 2).

mengen in aller Regel die Einspeisevergütung die für den Anlagenbetreiber attraktivere Alternative darstellen.

Der eingespeiste Strom wird dabei dem EEG-Bilanzkreis zugeordnet. Problematisch ist dies, da dieser Überschussstrom kaum prognostizierbar ist. Zwar ist die Erzeugung durch Wetterprognosen abschätzbar, doch lässt sich die tatsächliche Einspeisung angesichts des unbekannteren Verbrauchsverhaltens des Mieterstrom-Letzverbrauchers kaum abschätzen. Dies führt zwangsläufig zu Prognosefehlern und damit zu erhöhten Vermarktungskosten im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus.

Unangemessen erscheint diese für den Anlagenbetreiber vorteilhafte Wahlmöglichkeit jedenfalls dann, wenn dieser nicht nur eine Solaranlage bis 100 kW betreibt, sondern mehrere solcher Anlagen und diese Anlagen in Summe eine Leistung von mehr als 100 kW aufweisen. Denn dann stehen dem Anlagenbetreiber aufgrund der größeren Strommengen durchaus Möglichkeiten zur Direktvermarktung offen. Der BDEW schlägt deshalb vor, dass die Zuordnung des Überschussstroms aus Solaranlagen mit Mieterstromzuschlag in die Veräußerungsform der Einspeisevergütung ausgeschlossen wird, wenn derselbe Anlagenbetreiber mehrere solcher Anlagen betreibt und die installierte Leistung dieser Anlagen mehr als 100 kW beträgt. Analog zu der Schwelle für die Direktvermarktungspflicht (§ 21 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017) sollte in diesem Fall eine Pflicht zur Direktvermarktung bestehen. Der Strom würde dann nicht in den EEG-Bilanzkreis eingestellt. Dies wäre für die betreffenden Großvermieter sowohl sachlich als auch im Hinblick auf den Abwicklungsaufwand zuzumuten. Dass ein Mieterstromanbieter mehrere Anlagen betreibt, sollte aus den Eintragungen im Marktstammdatenregister erkennbar sein.

2.2.3 Mengennisiken für Stromvertriebe, unklare Reichweite des „Mieterstromvertrages“ (§ 42a EnWG-RefE)

Der Wortlaut des Gesetzestextes lässt nicht eindeutig erkennen, ob der Mieterstromvertrag zwingend eine Vollversorgung des Mieters beinhaltet oder die Belieferung auf die Kapazitäten der Eigenerzeugungsanlage begrenzt werden kann mit der Konsequenz, dass der Mieter für die Abdeckung der Versorgungslücke (sog. Zusatzstrom) durch Abschluss eines zusätzlichen Energieliefervertrages selbst verantwortlich wäre.

Da § 42a Absatz 1 EnWG-RefE auf die „Beliieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom im Sinn von § 21 Abs.3 EEG 2017“ Bezug nimmt, scheint der Mieterstromvertrag nur für die nach dem EEG geförderten Strommengen zu gelten. Der Gesetzesbegründung zufolge (S. 17) ist jedoch beabsichtigt, dass der Mieterstromanbieter derjenige sein soll, der den erforderlichen Zusatzstrom am Strommarkt beschafft und seinem Kunden „all-inclusive“ im Rahmen des Mieterstromvertrages zur Verfügung stellt. Eine solche Regelung entspricht auch dem Kundeninteresse, da der Mieter kein erkennbares Interesse daran haben wird, einen weiteren und vermutlich ungünstigeren Energieliefervertrag (§ 37 Absatz1 EnWG) für die Randzeiten abzuschließen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine anteilige Belieferung von Letztverbrauchern im derzeitigen Marktmodell in der Praxis nur aufwendig umzusetzen ist. Jede Entnahmestelle (zukünftig Marktlokation) ist genau einem Bilanzkreis zuzuordnen;

eine zeitlich oder relativ anteilige Belieferung ist ausschließlich über komplexere Strukturen im Rahmen des Bilanzkreismanagements oder eine Aufteilung auf mehrere Marktllokationen möglich.

In Absatz 1 sollte daher die Klarstellung aufgenommen werden, dass der Mieterstromvertrag grundsätzlich eine Vollversorgung des Mieters mit elektrischer Energie beinhaltet. Hierbei ist zu beachten, dass der Mieterstromanbieter und der Betreiber der Kundenanlage im allgemeinen Fall zwei Rechtspersonen darstellen.

2.2.4 Steigerung der Ausgleichsenergiekosten

Netzbetreiber geben Stromlieferanten in Lastprofilen vor, für welchen Zeitpunkt wie viel Strom zur Letztverbraucherbelieferung eingekauft werden muss. Durch das Mieterstrommodell liefert eine dritte Partei (Vermieter) immer dann wenn es die Witterung zulässt Strom und beliefert den Letztverbraucher.

Sofern entgegen den oben genannten Hinweisen des BDEW der Letztverbraucher selbst für den Einkauf von Zusatzmengen verantwortlich sein soll, sind dementsprechend vom Restmengenlieferanten eingekaufte Strommengen überschüssig. Netzbetreiber müssen im Rahmen der Differenzbilanzkreis-Bewirtschaftung diese Abweichungen bewirtschaften. Gelingt dies nicht, resultieren Bilanzkreisabweichungen bei dem Netzbetreiber und schließlich Ausgleichsenergiekosten, die in Form einer Netzentgelterhöhung auf die Letztverbraucher umgelegt werden müssen. Auch dies spricht für eine Beschaffung der Zusatzmengen durch den Mieterstromanbieter.

2.2.5 Abwicklungsaufwand für die Energiewirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, dass der Mieterstromlieferant EltVU im Sinne des § 3 Nummer 20 EEG 2017 ist und gemäß § 60 Absatz 1 EEG 2017 die EEG-Umlage an die ÜNB abführen muss. Diese Auffassung teilt auch der BDEW. Dies führt zu einer Steigerung des Kommunikationsaufwands mit neuen Marktakteuren. Die Abschätzung der Bürokratiekosten in Höhe von 692 Euro ist vor diesem Hintergrund zumindest zu hinterfragen.

Weitere Kosten werden entstehen, wenn aufgrund der Anwendung des Mieterstrommodells perspektivisch intelligente Messkonzepte verbaut werden müssen.

Außerdem wird durch das Mieterstromgesetz die bereits bestehende große Anzahl an Mieterstrommodellen (in Kundenanlagen nach § 3 Nummer 24 EnWG) stark ausgeweitet. Für Mieterstrombetreiber gelten jedoch zurzeit Ausnahmeregelungen in energiewirtschaftlichen Prozessen - beispielsweise beim Lieferantenwechsel. Dies verursacht mit jedem Lieferantenwechsel einen manuellen Aufwand bei den Netzbetreibern. Durch die stark zunehmende Anzahl wird jedoch die Ausnahme zur Regel. Da Mieterstrombetreiber Strom an Letztverbraucher liefern, sollten sie auch vollumfänglich der Marktrolle des Lieferanten gleichgestellt werden. Sämtliche Wechselprozesse müssen massentauglich sein.

Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus die Energiebranche mit der Festlegung vom 20. Dezember 2016 zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende / Interimsmodell (BK6-16-200) verpflichtet, Prozesse und Formate zur Bereitstellung der notwendigen Identifikatoren zur Ermöglichung eines Lieferantenwechsels in Kundenanlagen mit Unterstützung eines Excel-Formulars auszugestalten. Um etwaige Doppelarbeiten zu vermeiden, ist eine Abstimmung der Rahmenbedingungen empfehlenswert.

2.2.6 Verlust der Transparenz bei Stromkennzeichnung

Die im Gesetzentwurf zur Förderung von Mieterstrom vorgesehenen Änderungen zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für geförderte Erneuerbare Energien bei Mieterstromprojekten bedeuten eine explizite Aufhebung des Doppelvermarktungsverbots in Deutschland. Dies lehnt der BDEW im Hinblick auf eine verlässliche, verständliche und transparente Verbraucherinformation ab. Eine Zulassung von Doppelzählungen resultiert in einer Täuschung und Irreführung der Verbraucher. Aus Sicht des BDEW wird eine Abkehr vom Doppelvermarktungsverbot auch in der geltenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht unterstützt.

Artikel 1 Nummer 12 sieht mit der Anpassung des § 79 EEG 2017 vor, dass für den in der Anlage für die Mieter produzierten Strom trotz Förderung durch das EEG entsprechende Herkunftsnachweise ohne Einschränkungen ausgestellt werden dürfen. Eine freie Handelbarkeit und damit eine mögliche Doppelvermarktung sind mit dem vorliegenden Gesetzentwurf explizit möglich. Der BDEW sieht zwei Möglichkeiten eine Doppelvermarktung einzuschränken.

Variante 1: Zulassung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen (HKN), jedoch ausschließliche Nutzung dieser Herkunftsnachweise für betreffendes Mieterstromprojekt

In Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzesentwurfes müsste eine Ergänzung im § 79 EEG 2017 vorgenommen werden, die eine Handelbarkeit der HKN untersagt. Eine entsprechende Ergänzung könnte in einem separaten Absatz zum § 79 EEG 2017 erfolgen.

Ergänzungsvorschlag § 79 Absatz 8 EEG 2017:

„Herkunftsnachweise, die für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 ausgestellt werden, dürfen nur für die Stromkennzeichnung des entsprechenden Mieterstrommodells verwendet werden.“

Variante 2: Keine Zulassung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen, jedoch Zulassung der Ausstellung und Ausweisung entsprechender Regionalnachweise gemäß § 79a EEG 2017

Anpassung des Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzesentwurfes und Zulassung der Ausstellung und Ausweisung entsprechender Regionalnachweise gem. § 79a EEG 2017 analog zur Direktvermarktung (hier jedoch ohne Netznutzung).

Anpassung des Artikel 1 Nummer 12:

„In § 79 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „keine Zahlung nach § 19 oder § 50“ durch die Wörter „keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, **Nummer 3** oder § 50“ ersetzt.“

Verweis auf BMWi-Vorhaben zur „Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom)“

Das BMWi hat im Jahr 2016 ein Vorhaben zur „Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom)“ aufgesetzt, in welchem auch das Teilthema „Gesonderte Analyse und Verbesserungsvorschläge für das Recht der Stromkennzeichnung“ untersucht wird. Der BDEW ist als Stakeholder in die Arbeiten der Gutachter eingebunden und hat im Rahmen der Diskussion einer möglichen Weiterentwicklung der Stromkennzeichnung einen eigenen, an den Vorstellungen der Gutachter angelehnten, Vorschlag eingebracht. Eine Anpassung der Regelungen zur Stromkennzeichnung sollte nicht im Schnellschuss geschehen und nicht nur einzelne Teilaspekte der Stromkennzeichnung erfassen. Sollte der Gesetzgeber berechtigtes Interesse an einer Weiterentwicklung der Stromkennzeichnung haben, sollte diese ganzheitlich geschehen und auf die Ergebnisse des BMWi-Vorhabens zurückgegriffen werden.

2.3 Kostensteigerung für Letztverbraucher

2.3.1 Netzentgelte

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Diskussion gestellte Förderung für PV-Mieterstrommodelle wird die Entsolidarisierung in der Energieversorgung weiter voran treiben. Im vorliegenden Gesetzentwurf heißt es dazu: „Diese Einnahmeausfälle [bei den Netzentgelten] führen unmittelbar zu einer Erhöhung der Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Umlagen. Die durchschnittliche Erhöhung liegt aber voraussichtlich unter 0,1 ct/kWh.“

Diese Annahme des BMWi übersieht, dass Netzentgelte und Konzessionsabgaben anders als die anderen Steuern und Abgaben nicht bundesweit einheitlich sind. Daraus resultiert der wirtschaftliche Anreiz, PV-Mieterstrommodelle dort zu nutzen, wo Netzentgelte und Konzessionsabgabe besonders hoch sind. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des Mieterstrommodells in Deutschland nicht gleichmäßig verteilt erfolgen wird, sondern dass Mieterstrom-Schwerpunktgebiete auftreten werden. Damit kommt es auch zu einer Konzentration der Verteilung von Mehrkosten.

Während die entgangene Konzessionsabgabe als Einnahmeausfall bei den Gemeinden fehlt, müssen die Netzkosten in der Folge des Mieterstrommodells auf weniger an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunden im selben Netzgebiet verteilt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung des Zubaus von PV-Anlagen mit Nutzung des Mieterstrommodells auf

500 MW pro Jahr verlangsamt zwar das Anwachsen der Netzentgelte, kann aber eine kritische Steigerung schon bei geringen Potentialausschöpfungen nicht vermeiden.

Erste Schätzungen des BDEW zeigen, dass bereits eine verhältnismäßig geringe Nutzung des wirtschaftlichen Potentials zu einer signifikanten Anhebung der Netzentgelte für die anderen Letztverbraucher (z. B. Mieter ohne Mieterstrommodell) führen kann. Der BDEW wird hierzu in den kommenden Wochen eine Studie veröffentlichen.

Aus Sicht des BDEW kann dieser Umverteilungseffekt als sozial ungerecht empfunden werden und die Akzeptanz für die Energiewende schwächen. Darüber hinaus entsteht durch die Anhebung der Netzentgelte in Verbindung mit der Möglichkeit, sich den Netzkosten durch das PV-Mieterstrommodell zu entziehen, ein sich selbst verstärkender Anreiz für Investitionen in weitere PV-Mieterstromanlagen und sonstige Eigenverbrauchsanlagen.

Handlungsempfehlung:

Zur Vermeidung des beschriebenen Effekts muss Strom, der durch das Mieterstrommodell geliefert wird, netzentgeltspflichtig sein. Hierfür ist eine Änderung der Netzentgeltssystematik und der zugrundeliegenden Gesetze erforderlich.

Stattdessen sollte aus Sicht des BDEW die ggf. erforderliche Förderung transparent durch das EEG erfolgen. Im konkreten Fall wäre dies möglich, in dem die Reduzierung des Förderanspruchs für Mieterstrom nicht um 8,5 ct/kWh, sondern um einen entsprechend niedrigeren Betrag gegenüber der Förderung bei Einspeisung gemindert wird.

Durch diese Regelung würden zum einen regionale Mieterstrom-Ballungszentren und zum anderen eine ungleiche Lastenverteilung der Energiewendekosten vermieden.

Für diese Kostenallokation spricht auch, dass eine Vermeidung zur Verpflichtung zur Leistung von Netzentgelten für Mieterstromprojekte einer Förderung für Erneuerbare-Energien-Anlagen entspräche. Sachgerecht ist aus Sicht des BDEW die Verortung dieser Kosten in der EEG-Umlage.

2.3.2 Weitere Kostensteigerungen

Weitere Kostensteigerungen für Letztverbraucher entstehen mittelbar aus den im Kapitel „Folgen für die Energiewirtschaft“ dargelegten Problemen. Die Höhe dieser Kostensteigerungen lassen sich jedoch angesichts der zahlreichen relevanten Faktoren heute noch nicht ausreichend quantifizieren.

2.4 Verhältnis Mietvertrag - Mieterstromvertrag

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass Mietvertrag und Mieterstromvertrag unabhängig voneinander abzuschließen sind und dass der Mieter nach einem Jahr seinen Stromliefervertrag mit dem Vermieter kündigen darf und sich der Vertrag nicht länger als 1 Jahr stillschweigend verlängert, soweit er nicht gekündigt wird. Diese Regelung soll einerseits dem

Bedürfnis nach Investitionssicherheit des Vermieters und andererseits dem Bedürfnis nach einem angemessenen Strompreis des Mieters Rechnung tragen.

Aus Sicht des BDEW ist das Ansinnen des Gesetzgebers durchaus zu begrüßen, lässt aber unberücksichtigt, dass allein eine vertragliche Trennung eine sachliche Verquickung nicht vermeiden kann. Insbesondere in Zeiten und Regionen mit knappem Wohnraum ist zu erwarten, dass bei Wohnungsvergabe die Wohnung an denjenigen Mieter vergeben wird, der bereit ist, auch den Mieterstromvertrag zu unterzeichnen.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Mieterstromverträge auflösend bedingt sein – endet der Mietvertrag, soll automatisch der Mieterstromvertrag enden. Für den Fall, dass der Mieterstromanbieter nicht mit dem Vermieter identisch ist, muss – vor allem zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung des Mieterstroms – sichergestellt werden, dass eine Kündigung des Mietvertrages den anderen betroffenen Akteuren, insbesondere dem Betreiber der Erzeugungsanlage zur Kenntnis gebracht wird. Contractoren sollten in dieser Hinsicht nicht gegenüber Vermietern benachteiligt werden. Der BDEW regt an, entsprechende Informationspflichten des Mieterstromanbieters bzw. Vermieters vorzusehen.

2.5 Anforderungen an Messkonzepte (§ 20 Absatz 1d EnWG-RefE)

Die Änderungen durch § 20 Absatz 1d EnWG-RefE sind aus Sicht der Netzbetreiber zu begrüßen. Gemeinsam mit der Abschaffung des § 14 Absatz 2 im KWKG ist nun eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Messung in Kundenanlagen vorhanden. Die für die Verrechnung von Messwerten erforderliche Anpassung des Eichrechts sollte vorangetrieben werden.

Der BDEW begrüßt, dass für den Messstellenbetrieb (MSB) aller an das Smart-Meter-Gateway angebotenen Unterzähler und Erzeugungszähler derselbe Messstellenbetreiber zuständig sein soll. Gleiches sollte allerdings auch für den Fall gelten, dass noch kein intelligentes Messsystem eingebaut ist, sowie für die Letztverbraucher, die keinen Mieterstrom beziehen. Der BDEW hatte bereits in dem Festlegungsverfahren BK6-16-200 gefordert, dass in einer Kundenanlage immer nur ein MSB für alle Messstellen zuständig sein sollte. Denn für die Abrechnung des Summenzählers werden immer auch die Zählerstände der bilanzierungsrelevanten Unterzähler benötigt, damit diese mit dem Summenzähler verrechnet werden können.

Die zukünftige Ausstattung mit intelligenten Messsystemen entspricht grundsätzlich auch der Auffassung des BDEW. Aufgrund der vorgesehen Zeiträume zur Einführung intelligenter Messsysteme ist jedoch auf den Abrechnungsaufwand hinzuweisen, der durch die unterschiedlichen Messarten in der Zwischenzeit besteht.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei einem Mieterstrommodell auch eine Eigenversorgung des jeweiligen Betreibers der Solaranlage im Sinne des § 3 Nummer 19 EEG 2017 ohne Weiteres zulässig sein dürfte. Ist der Anlagenbetreiber mit dem Vermieter identisch, kann dies insbesondere für Verbräuche außerhalb der einzelnen Wohnungen, z. B. für die Treppenhausbeleuchtung oder den Betrieb der Wärmepumpe im Keller etc. relevant sein. Zu beachten wäre dann, dass das Messkonzept nicht nur den Anforderungen des § 20 Absatz 1d

EnWG genügen müsste, sondern auch denen des § 61h Absatz 2 EEG 2017. Als Eigenverbrauch darf danach nur selbst erzeugter und verbrauchter Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Das Modell der Summenzählung wird dieser Anforderung nicht gerecht. Es erscheint sinnvoll, eine entsprechende Klarstellung zumindest in die Begründung aufzunehmen.

Zur Vermeidung von etwaigen Missverständnissen sollten weiterhin die Begrifflichkeiten des § 20 Absatz 1d EnWG-Ref-E wie folgt konkretisiert werden:

Ersetzung von „Zählpunkt“ durch „Entnahmestellen“

Ersetzen von „Unterzähler“ durch „Unterzähler (Entnahmestelle)“

Aus Sicht des BDEW erscheint schließlich eine Regelung der messtechnischen Anforderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sachnäher. Das gilt nicht nur wegen der Anbindungspflichten, sondern auch zur Aufhebung etwaiger Widersprüche zu der in § 55 Absatz 5 MsbG enthaltenen Vorgabe.

2.6 Fehlende Investitionssicherheit durch das Mieterstrommodell

Mieterstrommodelle sind für die an ihnen beteiligten Akteure wirtschaftlich interessant, weil bei Mieterstrom nach dem derzeitigen Rechtsrahmen einige Kostenbestandteile im Vergleich zum Strombezug aus dem Netz nicht anfallen. In Teil I der Gesetzesbegründung wird bereits darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsrahmen ggf. zukünftig ändern kann. So wird bereits heute hinsichtlich der Netzentgelte eine stärkere Fokussierung auf die Vorhaltung von Netzkapazität, beispielsweise über eine stärkere Berücksichtigung der Netzanschlussleistung, diskutiert.

Eine zukünftig ggf. im Zuge der Energiewende sinnvolle Anpassung der Abgaben- und Umlagensystematik würde die im Rahmen des Mieterstrommodells getätigten Investitionen gefährden und absehbar Forderungen nach dauerhaftem Vertrauensschutz laut werden lassen.

Statt einer indirekten Förderung durch Entfall von Abgaben und Umlagen, sollte nach Auffassung des BDEW die ggf. erforderliche Förderung direkt über das EEG erfolgen. Dies wäre auch insofern sachgerecht, weil durch das PV-Mieterstromgesetz eine Änderung der Betreiberstruktur für EEG-Anlagen gefördert werden soll.

Eine weitere Investitionsunsicherheit resultiert aus den Regelungen des § 23b Absatz 3 Nummer 3 und 4 EEG 2017-RefE. In Anbetracht der Vorlaufzeiten von PV-Projekten erscheint die vorgesehene Frist, nach der nur noch Projekte für das PV-Mieterstrommodell angenommen werden, soweit diese binnen des Folgemonats nach Bekanntgabe der BNetzA errichtet werden, knapp bemessen. Der BDEW empfiehlt, dass die BNetzA den aktuellen Ausbaustand von Mieterstrom innerhalb eines Jahres ab März bis zum Jahresende monatlich auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

2.7 Vermeidung doppelter Begünstigungen (§ 21 Absatz 3 EEG 2017-RefE)

Nach der vorgeschlagenen Regelung besteht Anspruch auf den Mieterstromzuschlag für Strom, der „innerhalb dieses Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude verbraucht worden ist“.

2.7.1 Sonderfall Speicher

Diese Regelung lässt unberücksichtigt, dass auch ein *Speicher* hinsichtlich der eingespeicherten Strommengen innerhalb des EEG 2017 grundsätzlich als Letztverbraucher gilt (vgl. § 61k Absatz 1 EEG 2017), sodass nach dem Wortlaut auch für den zunächst an einen Speicher innerhalb des Wohngebäudes gelieferten Strom ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag entstände. Das führte aber – im Zusammenwirken mit der Ergänzung des § 19 Absatz 3 EEG 2017 – zu einer doppelten Vergütung für den im Speicher zwischengespeicherten Strom. Um das zu verhindern, sollte § 21 Absatz 3 EEG 2017 um einen weiteren Satz wie folgt ergänzt werden:

„Soweit der Strom zunächst zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, gilt dieser Verbrauch nicht als Lieferung an einen Letztverbraucher nach Satz 1.“

In der Begründung sollte dabei klargestellt werden, dass sich diese Einschränkung nur auf den Anwendungsbereich des § 21 Absatz 3 EEG 2017 bezieht und alle übrigen Bestimmungen, die sich auf Speicher beziehen bzw. für diese anwendbar sind (insbesondere §§ 60, 61 ff., 61k EG 2017), unberührt bleiben.

Ferner zeigt sich an dieser Stelle abermals, dass die juristische Einstufung von Speichern als Letztverbraucher an der Praxis vorbei geht und diese Auffassung auch hier erneut zur notwendigen Formulierung einer Ausnahmeregelung führt, damit ungewünschte Nebeneffekte vermieden werden. Der BDEW verweist in diesem Zusammenhang auf den von ihm in der Vergangenheit mehrfach vorgetragenen Vorschlag³ einer einheitlichen Begriffsdefinition der Systemkomponente „Energiespeicher“ in allen relevanten Gesetzen. Die damit einhergehende Abgrenzung von anderen Netznutzergruppen wie Erzeugern, Netzbetreibern und Letztverbrauchern würde es dem Gesetzgeber ermöglichen, die Rechte und Pflichten von Speichern aktiv zu formulieren, anstatt stets durch spezifische Ausnahmetatbestände ungewollte Konsequenzen durch für Letztverbraucher geltende Regelungen zu vermeiden.

2.7.2 Keine Anwendung auf Eigenversorgung

Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Regelung nur für Lieferungen des Betreibers der Solaranlage innerhalb des Wohngebäudes an Dritte, nicht aber für die Eigenversorgung des Anlagenbetreibers selbst anzuwenden ist. Ist der Anlagenbetreiber mit dem Vermieter identisch, kommt ein Eigenverbrauch mit dem in der Anlage erzeugten Strom insbesondere für Verbräuche außerhalb der einzelnen Wohnungen, z. B. für die Treppenhausbeleuchtung

³ Vgl. BDEW-Vorschlag zur „Definition des Begriffes ‚Energiespeicher‘“ vom 06.06.2014.

oder den Betrieb der Wärmepumpe im Keller, in Frage. Gleiches gilt für einen Verbrauch in der eigenen Wohnung, falls der Anlagenbetreiber/Vermieter im Haus wohnt. Für diesen (ohne Weiteres zulässigen) Eigenverbrauch des Anlagenbetreibers besteht – auch vor dem Hintergrund der Privilegierung durch § 61b EEG 2017 – kein Anlass, einen Mieterstromzuschlag vorzusehen. Findet Eigenverbrauch statt, muss dieser dementsprechend messtechnisch und unter Berücksichtigung der Anforderung der Zeitgleichheit (§ 61h Absatz 2 EEG 2017) gesondert von den nach § 21 Absatz 3 EEG-2017-RefE zuschlagsfähigen Strommengen erfasst werden.

2.8 Mindereinnahmen bei Steuereinnahmen des Bundes

2.8.1 Stromsteuer

Durch die Einführung des PV-Mieterstrommodells ist mit einer Ausweitung von Mieterstrommodellen und in der Folge mit Mindereinnahmen bei der Stromsteuer zu rechnen.

Die Berechnung der Mindereinnahmen aus der Stromsteuer des BMWi ist aus Sicht des BDEW deutlich zu niedrig angesetzt. Auf Seite 2 des Referentenentwurfs heißt es "Die Einnahmeausfälle belaufen sich im ersten Jahr auf rund 2,5 Mio. Euro pro Jahr. Langfristig können sie auf 75 Mio. Euro pro Jahr ansteigen."

Diese Betrachtung übersieht, dass sich die Mindereinnahmen über die Jahre kumulieren. Anders ausgedrückt: Die Mieterstromanlagen aus dem Jahr 2018 werden auch noch 2030 Mieterstrom produzieren. Sie verursachen Steuerausfälle in jedem Jahr, in dem das Mieterstrommodell angewendet wird. Nach Berechnungen des BDEW belaufen sich die Mindereinnahmen aus entgangener Stromsteuer bis 2030 auf 700 bis 930 Millionen Euro (nominal, nicht diskontiert).⁴

⁴ Annahme: 500 MW Zubau / Jahr, 75 Prozent des Stroms aus Mieterstromanlagen wird auch von Mieterstromkunden genutzt. Diese Quote erscheint auf den ersten Blick hoch, ist aber realistisch, weil in einem Mehrfamilienhaus (auch ohne Speicher) deutlich mehr Strom aus einer Mieterstromanlage genutzt wird als in einem Einfamilienhaus. Dies liegt daran, dass die Wahrscheinlichkeit, dass zum Zeitpunkt der Stromerzeugung jemand im Haus ist und Strom verbraucht, bei zunehmenden Haushalten pro Wohngebäude zunimmt. Unter der Annahme des Einsatzes von Stromspeichern kann die Quote auf 100 Prozent steigen. In einem solchen Szenario würden sich die Stromsteuer-Mindereinnahmen auf bis zu 930 Mio. Euro kumulieren.

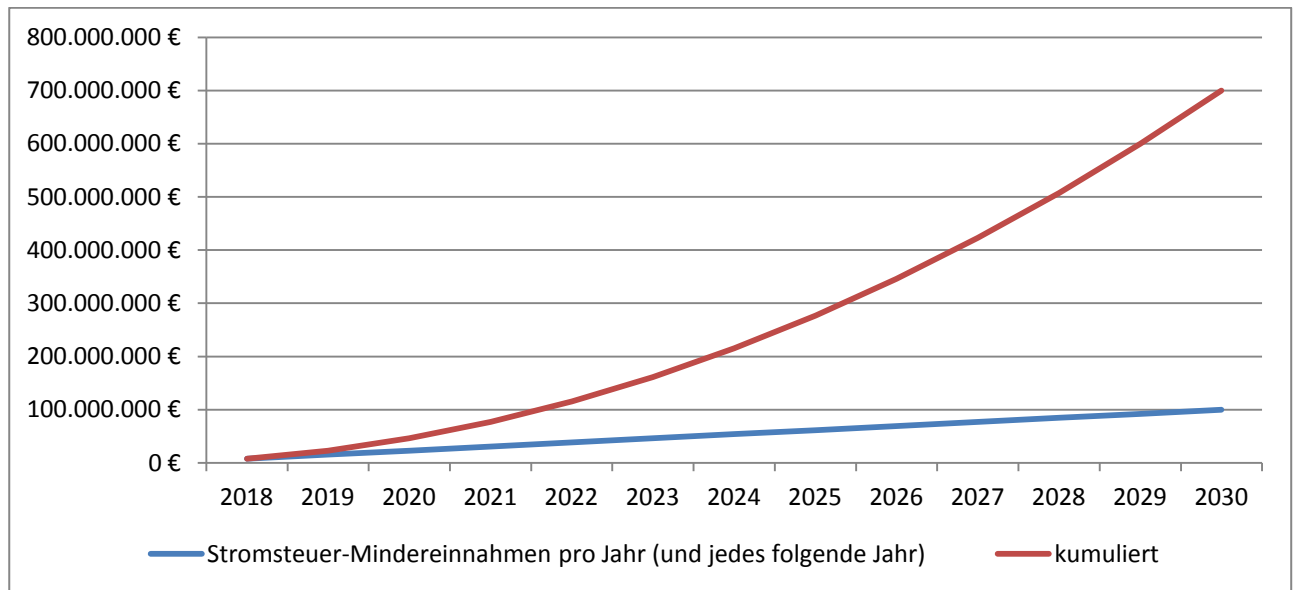


Abbildung 2: Mindereinnahmen des Bundes durch Vermeidung der Stromsteuerpflicht im Mieterstrommodell

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht darüber hinaus keine zeitliche Befristung der Vermeidung der Stromsteuerpflicht für Mieterstrommodelle vor. Bei einer späteren Gesetzesänderung entsteht damit – wenn auch nicht juristisch – ein Konflikt mit dem Vertrauensschutz.

Handlungsempfehlung:

Aus Sicht des BDEW sollte Strom, der im Zusammenhang mit Mieterstrommodellen an Letztverbraucher geliefert wird, unter Wahrung des Vertrauensschutzes für Bestandsanlagen mit den gleichen Steuern, Abgaben und Umlagen belegt werden, wie Strom, der über das öffentliche Netz bezogen wird. Sofern dies der Wirtschaftlichkeit von politisch gewollten Mieterstrommodellen entgegensteht, sollte eine transparente und ggf. erforderliche Förderung durch das EEG oder ggf. KWKG erfolgen. Im konkreten Fall wäre dies möglich, indem die Reduzierung des Förderanspruchs für Mieterstrom nicht um 8,5 ct/kWh, sondern nur um 6,45 ct/kWh gegenüber dem Förderanspruch bei Einspeisung gemindert wird. Für diese Kostenallokation spricht auch, dass eine Vermeidung der Verpflichtung zur Zahlung der Stromsteuer für PV-Mieterstromprojekte eine wirtschaftliche Förderung für Erneuerbare-Energien-Anlagen darstellt.

2.9 Mindereinnahmen der Kommunen

2.9.1 Konzessionsabgaben

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgaben für Mieterstrom vor. Dies geht auf die aktuelle Abgaben- und Umlagensystematik zurück, die eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Umlagen nur bei Strombezug aus dem Versorgungsnetz vorsieht. Kommunen werden daher bei Einführung des Mieterstrommodells Einnahmeeinbußen erfahren.

Nach Berechnungen des BDEW belaufen sich die entgangenen Einnahmen aus Konzessionsabgabe pro zugebaute 500 MW auf 6,2 bis 8,3 Mio. Euro.⁵ Dabei ist zu beachten, dass sich die Einnahmeausfälle über die Jahre kumulieren. Anders ausgedrückt: Die Mieterstromanlagen aus dem Jahr 2018 werden auch noch 2030 Mieterstrom produzieren. Sie verursachen Einnahmeausfälle bei den Städten und Gemeinden in jedem Jahr, in dem das Mieterstrommodell angewendet wird. Dazu kommen dann die Anlagen, die in den Folgejahren ebenfalls das Mieterstrommodell anwenden.

Insgesamt belaufen sich die kumulierten Einnahmeausfälle aus entgangenen Konzessionsabgaben bis zum Jahr 2030 auf 560 Mio. bis 760 Mio. Euro (nominal, nicht diskontiert).

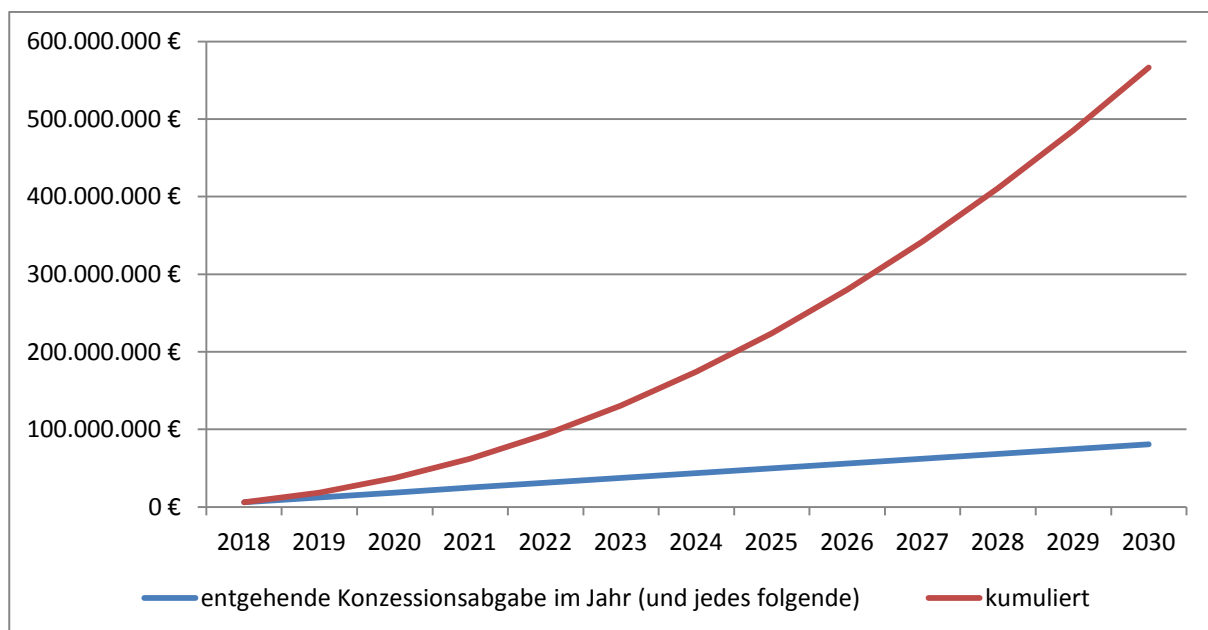


Abbildung 3: Mindereinnahmen der Gemeinden durch Vermeidung der Konzessionsabgabe im Mieterstrommodell

Zudem ist zu beachten, dass es aufgrund der regional unterschiedlichen Anreizwirkung (siehe systematische Fehlanreize) nicht zu einer gleichmäßigen Verteilung der Einnahmeausfälle kommen wird. Es ist zu erwarten, dass Gemeinden in Netzgebieten mit hohen Netzentgelten besonders stark von den Mindereinnahmen betroffen sein werden.

Handlungsempfehlung:

Aus Sicht des BDEW sollte eine Belastung von Gemeinden und Städten vermieden werden. Selbstverbraucher Strom aus Eigenanlagen muss daher – unter Wahrung des Vertrauensschutzes für Bestandsanlagen – grundsätzlich mit den gleichen Steuern, Abgaben und Umlagen belastet werden wie der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogene. Wie auch bei den Netzentgelten ist hier eine grundlegende Änderung der Abgaben- und Umlagesystematik und der zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

⁵ Annahme: 500 MW Zubau / Jahr, 75 Prozent des Stroms aus Mieterstromanlagen wird auch von Mieterstromkunden genutzt (s. o.). Ferner liegen der Schätzung eine durchschnittliche Konzessionsabgabe in Höhe von 1,66 ct/kWh zu Grunde.

Sofern eine solche Gleichbehandlung der Wirtschaftlichkeit von EEG-Anlagen entgegensteht, sollte die Förderung dieser Anlagen sachgerecht durch das EEG erfolgen und die aus der Förderung entstehenden Kosten bundesweit gleichmäßig gewälzt werden.

Dies würde zudem zu einer Homogenisierung der unterschiedlichen Förderhöhen führen, die sich aus dem aktuell zur Diskussion gestellten Mieterstrommodell ergeben.

2.9.2 Gewerbesteuer

Für die Gemeinden stellt die Gewerbesteuer eine wesentliche Einnahmequelle dar. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht zu entnehmen, ob und - wenn ja - welche Anpassungen bei der Gewerbesteuer geplant sind.

Aus Sicht des BDEW ist zu gewährleisten, dass Lieferanten im Mieterstrommodell für die Erlöse aus dem Stromliefergeschäft gewerbesteuerpflichtig werden, da andernfalls nicht nur eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber klassischen EitVU entsteht, sondern auch Mindereinnahmen für Kommunen bei der Gewerbesteuer drohen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Anwendung des Gewerbesteuerfreibetrags für PV-Mieterstromlieferanten dazu führen kann, dass Vermieter – je nach Anzahl der Mieter – diese Freigrenze nicht überschreiten und damit nicht gewerbesteuerpflichtig werden, während Stadtwerke und EitVU Gewerbesteuer zahlen müssen.

3 Alternative Empfehlungen zur Erreichung der gesetzten Ziele

Wie in Kapitel 2 dargelegt, können mit den zur Diskussion gestellten Maßnahmen die angestrebten Ziele nicht oder nur unter Inkaufnahme erheblicher Umverteilungseffekte und Mehrkosten für Staatshaushalt, Kommunen, Wirtschaft und Letztverbraucher erreicht werden. Die vorgeschlagene Förderung von Mieterstrom ist intransparent und enthält die Gefahr der Entsolidarisierung und von Mitnahmeeffekten. Beides führt zu mehr sozialer Ungerechtigkeit und Kostensteigerung für Letztverbraucher.

Aus Sicht des BDEW sind diese Fehlentwicklungen vermeidbar und die Ziele stattdessen mit folgenden Maßnahmen effizient erreichbar. Aber auch die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sollten vor Einführung sorgfältig geprüft werden.

Laut Gesetzesbegründung sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Ziele erreicht werden:

- Schaffung von Akzeptanz durch
 - gerechtere Verteilung der Teilhabe an der Energiewende durch Gleichbehandlung von Hauseigentümern und Mietern
 - gerechtere Verteilung der Kosten der Energiewende
- Bau von PV-Dachanlagen im urbanen Raum

Neben der bereits in der Einleitung erwähnten grundsätzlichen Neustrukturierung der Abgaben- und Umlagensystematik empfiehlt der BDEW daher die Förderung von PV-Dachanlagen im Wege eines separaten Ausschreibungssegments (siehe Kapitel 3.1).

3.1 Kosteneffiziente Förderung für PV-Anlagen im urbanen Raum

Sofern es das Ziel der Politik ist, PV-Dachanlagen in Städten zu fördern, sollte die Nutzung von Dächern in Städten durch PV-Dachanlagen durch das EEG-gefördert werden. Wenn dies durch die gegenwärtige Einspeiseförderung nicht möglich erscheint, so sollte für dieses Segment eine gesonderte Ausschreibung mit einem vereinfachten Verfahren eingeführt werden.

Vorteile: Eine solche Ausgestaltung der Förderung von PV-Anlagen auf Dächern in Großstädten wäre kosteneffizient, würde die Förderkosten sachgerecht im EEG allokieren und wäre darüber hinaus sozial gerecht, da die EEG-Förderung bundesweit gleichmäßig gewälzt wird.

Sofern der Strom aus den PV-Dachanlagen direkt an Mieter geliefert werden soll, könnte dies im Wege der bewährten Regelungen zur Direktvermarktung im EEG ohne Zusatzkosten erreicht werden. Hierbei könnten auch die mit dem EEG 2017 eingeführten regionalen Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

In Verbindung mit der angesprochenen Neustrukturierung der Abgaben- und Umlagesystematik kann auf diese Weise eine Gleichbehandlung von Letztverbrauchern bei größtmöglicher Fördereffizienz gewährleistet werden.

3.2 Neustrukturierung der Förderung für Neuanlagen

Unter Beachtung des Vertrauensschutzes für Bestandsanlagen sollte zur Vermeidung von regionalen und gesellschaftlich unerwünschten Umverteilungseffekten eine grundsätzliche Anpassung der Abgaben- und Umlagensystematik erfolgen. Hierbei ist Selbstverbrauch von Strom und Mieterstrom aus Neuanlagen in gleicher Weise zu behandeln wie Strom, der über das Netz der öffentlichen Versorgung geliefert wird. Förderkosten für Neuanlagen, die zur Erreichung der Energiewendeziele notwendig sind, sollten ausschließlich bundesweit gewälzt werden.

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich nicht einzelne Akteursgruppen aus der Refinanzierung des Energieversorgungssystems und der Energiewendekosten entsolidarisieren können.

3.3 Steuerfinanzierung der besonderen Ausgleichsregelung

Als weitere Maßnahme zur Erhöhung der Akzeptanz und zur Senkung der Lasten für Letztverbraucher sollte eine alternative Refinanzierung der besonderen Ausgleichsregelung in Erwägung gezogen werden. Die besondere Ausgleichsregelung des EEG ist erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, zu erhalten. Zugleich führt die besondere Ausgleichsregelung damit zu einer gleichmäßigen

Mehrbelastung aller anderen Letztverbraucher, denn die EEG-Differenzkosten, die aufgrund der besonderen Ausgleichsregelung nicht gedeckt werden können, müssen von allen anderen Letztverbrauchern, unabhängig von ihren Einkommensverhältnissen getragen werden.

Eine Steuerfinanzierung der besonderen Ausgleichsregelung würde sich mindernd auf den Strompreis für nicht privilegierte Letztverbraucher (etwa 1,7 ct/kWh) auswirken und damit positive wirtschaftliche Anreize setzen. Zugleich würde eine Steuerfinanzierung der besonderen Ausgleichsregelung eine Verteilung der Lasten nach wirtschaftlichem Potential erlauben und damit zu einer Entlastung wirtschaftlich schwacher Haushalte führen.

3.3.1 Hilfsweise: Reduzierung der ungewollten Letztverbraucherbelastungen

Der BDEW empfiehlt, eine andere Fördersystematik zu wählen als den im Rahmen der Konsultation vorgestellten Ansatz (siehe: Kosteneffiziente Förderung für PV-Anlagen im urbanen Raum). Sofern trotz der vorgetragenen Kritik an der Systematik (Förderung durch Einbeziehung regionaler Umlagen) festgehalten werden soll, empfiehlt der BDEW die Einführung eines Deckels, der einen Zubau von Mieterstromprojekten auf 500 MW pro Jahr und 1 GW insgesamt begrenzt. Alternativ kann der Zubau auch auf Netzgebiete begrenzt werden, deren Netzentgelte weniger als 6 ct/kWh betragen.

Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die auf Basis der aktuellen Abgaben- und Umlagensystematik bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung der Zahlungspflicht für Abgaben, Umlagen und Steuern nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.

4 Weitere wichtige Hinweis zum Gesetzentwurf

Trotz der oben genannten grundsätzlichen Bedenken und ungeachtet der unterbreiteten Alternativvorschläge für eine sozial gerechtere und kosteneffiziente Regelung schlägt der BDEW im Folgenden weitere wichtige Hinweise zum vorliegenden Gesetzentwurf vor.

4.1 Änderungen des EEG 2017

4.1.1 Berücksichtigung eines Einsatzes von Speichern (§ 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2017-RefE)

Nach der geplanten Ergänzung des § 19 Absatz 3 EEG 2017 sollen dessen Sätze 1 bis 4 für den Anspruch auf den Mieterstromzuschlag entsprechend anzuwenden sein. Hiernach besteht ein Vergütungsanspruch auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist; der Anspruch bezieht sich dabei auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird, und bestimmt sich nach der Höhe, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte.

Der Bezug auf Satz 4 (gemischter Einsatz von Speichergasen) dürfte aufgrund der Beschränkung des Mieterstromzuschlags auf PV-Gebäudeanlagen fehlen.

Da sich die Sätze 1 bis 3 auf den *aus dem Speicher ins Netz eingespeisten Strom* beziehen, kommt bei einer Anordnung der entsprechenden Anwendung außerdem nicht hinreichend klar zum Ausdruck, dass auch Strom, der zunächst innerhalb des Wohngebäudes an einen Speicher geliefert wurde, auch dann mit dem Mieterzuschlag versehen wird, wenn dieser Strom sodann aus dem Speicher *an einen Letztverbraucher im Gebäude geliefert* wird. Wir empfehlen deshalb folgende Fassung für Absatz 3:

*„(3) Der Anspruch nach Absatz 1 **Nummer 1 und 2** besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Der Anspruch nach Absatz 1 **Nummer 1 und 2** besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen. **Der Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 besteht auch, wenn der Strom vor der Lieferung an einen Letztverbraucher innerhalb des Wohngebäudes zwischengespeichert worden ist. Der Anspruch bezieht sich in diesem Fall auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher nach § 21 Absatz 3 an Letztverbraucher geliefert worden ist, und bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Lieferung an einen Letztverbraucher ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte.**“*

Zu der Problematik, dass nach der Regelungssystematik des EEG 2017 (vgl. § 61k Absatz 1 EEG 2017) auch ein Speicher als Letztverbraucher gilt, vgl. die Anmerkung zu § 21 Absatz 3 RefE.

Hinzuweisen ist im Zusammenhang mit dem Einsatz von Speichern auch auf die Regelung zur EEG-Umlage in § 61k Absatz 1 bis 1c) EEG 2017 und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit einer gesonderten messtechnischen Erfassung der relevanten Strommengen (Lieferung aus der PV-Anlage an den Speicher, Lieferung aus dem Speicher an Letztverbraucher, Speicherverlust etc.) gemäß § 61k Absatz 1b EEG 2017. Diese Anforderungen sind beim Einsatz von Speichern zusätzlich zu den in § 20 Absatz 1d EnWG-RefE geregelten Anforderungen an das Messkonzept zu beachten.

4.1.2 Klarstellung zur Berechnung und Fälligkeit des Mieterstromzuschlages (§ 23b EEG 2017-RefE)

In § 23b Absatz 1 EEG 2017-RefE sollte auf die „Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3“ Bezug genommen werden, damit ein Gleichlauf zu den bestehenden Regelungen in §§ 23 ff. EEG 2017 hergestellt wird und insbesondere die Regelung für die anteilige Zahlung in Abhängigkeit von der installierten Leistung in § 23c (bisher § 23b EEG 2017) zur Anwendung kommt.

Bei der Regelung in § 23b Absatz 2 EEG 2017-RefE ist unklar, ob es sich bei der Voraussetzung gemäß Nummer 2 („wenn ...“) um eine konditionale oder eine temporale Bedingung handelt. Das ist relevant für die Frage, für welche ab dem in Nummer 1 genannten Datum gelieferten Strommengen der Mieterstromzuschlag beansprucht werden kann. Nach der Begründung soll der Anspruch erst dann bestehen, „wenn vor der Inanspruchnahme dem

Marktstammdatenregister gemeldet wurde, dass der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll“. Soll die Inanspruchnahme hiernach ausgeschlossen sein, wenn die Meldung an das Register erst nach dem in Nummer 1 genannten Datum erfolgt? Oder kann die Meldung auch später erfolgen und der Anspruch entsteht dann erst mit der Meldung – oder rückwirkend zu dem in Nummer 1 genannten Zeitpunkt? Der BDEW regt an, hierzu eine klare Regelung zu treffen, damit Unsicherheiten in der Praxis, ab wann und für welche Mengen der Zuschlag gezahlt werden kann, vermieden werden.

4.1.3 Keine Ausweitung der Meldepflichten für Netzbetreiber bezüglich der EEG-Umlage (§ 76 Absatz 1 EEG 2017-RefE)

Mit der geplanten Neuregelung in § 76 Absatz 1 EEG 2017 werden neue Meldepflichten für die Netzbetreiber gegenüber der BNetzA begründet. Dies betrifft die Angaben, die die Netzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 74 Absatz 1 EEG 2017 und von den Eigenversorgern/-erzeugern nach § 74a Absatz 1 EEG 2017 erhalten. Während diese bislang von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenversorgern/-erzeugern selbst gegenüber der BNetzA zu melden waren (§ 76 Absatz 1, 2. Halbsatz EEG 2017 bisherige Fassung), sollen diese nun nur noch „auf Verlangen“ melden und im Übrigen werden die Meldepflichten auf die Netzbetreiber überwältigt. Damit wird ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand für die Netzbetreiber entstehen. Insbesondere da die Angaben jeweils „zum Ablauf der jeweiligen Fristen“ der BNetzA vorzulegen sind, müssten die Angaben nach §§ 74, 74a EEG 2017 jeweils „unverzüglich“ an die BNetzA weitergeleitet werden – und nicht, wie es für die Endabrechnungen der EEG-Umlage gegenwärtig der Fall ist, kumuliert einmal im Jahr zum 31. Mai. Jede Meldung, die ein Netzbetreiber von einem EltVU oder einem Eigenversorger/-erzeuger erhält, müsste also sofort elektronisch auch der BNetzA vorgelegt werden. Der ohnehin schon erhebliche Aufwand der Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Erhebung der EEG-Umlage wird dadurch massiv erhöht; dass dadurch eine „Vereinfachung und Entbürokratisierung der Mitteilungspflichten“ eintritt, wie es in der Begründung dargestellt wird, ist jedenfalls für die Netzbetreiber nicht zutreffend.

4.1.4 Ergänzungsvorschlag zu § 60a EEG 2017 zur Umsetzung der Verpflichtung zur Stromkennzeichnung bei BesAR-Kunden

Mit der letzten Änderung des EEG wurde der § 60a „EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen“, das heißt, die Vereinnahmung der EEG-Umlage für privilegierte Letztverbraucher durch die Übertragungsnetzbetreiber neu geregelt. Mit einer Übertragung der Zuständigkeit vom bisherigen EltVU zum Übertragungsnetzbetreiber, kann ein EltVU seinen Verpflichtungen aus § 78 Absatz 5 EEG 2017 nicht uneingeschränkt nachkommen. § 60a EEG 2017 und § 78 Absatz 5 EEG 2017 sind nicht aufeinander abgestimmt. Der BDEW regt daher eine Ergänzung des § 60a EEG 2017 an.

§ 78 Absatz 5 EEG 2017 regelt das Spezialthema „Stromkennzeichnung für privilegierte Letztverbraucher“. Auf Basis der tatsächlich für die in einem Jahr an den jeweiligen Letztver-

braucher gelieferte Strommenge gezahlte EEG-Umlage muss das EltVU einen gesonderten zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ ausweisen. § 60a EEG 2017 regelt nun neu, dass die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt sind die EEG-Umlage direkt vom Letztverbraucher zu verlangen. Das EltVU hat dadurch keine Kenntnis mehr über die tatsächliche Zahlung der EEG-Umlage für gelieferte Strommengen. Das EltVU kann den geforderten Energieträgermix nicht berechnen. Ohne Anpassung des § 60a hinsichtlich zusätzlicher Informationsbereitstellung durch den ÜNB oder den Kunden an den Lieferanten bzw. an das EltVU, kann eine kundenspezifische Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG i.V.m. § 78 Absatz 5 EEG 2017 sowie eine Ausweisung des Unternehmensmix nach § 42 EnWG i.V.m. § 78 Absatz 1 EEG 2017 nicht durchgeführt werden. Hier sollte der Gesetzgeber Änderungen vornehmen.

Ergänzungsvorschlag des § 60a EEG 2017 zur Umsetzung der Verpflichtung aus § 78 Absatz 5 EEG 2017 i.V.m. § 42 EnWG für EltVU:

„Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet für Strom, der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Letztverbraucher geliefert wird, die EEG-Umlage abweichend von § 60 Absatz 1 Satz 1 von dem Letztverbraucher zu verlangen, wenn und soweit der Letztverbraucher den Strom an einer Abnahmestelle verbraucht, an der die EEG-Umlage nach § 63 oder § 103 begrenzt ist; die EEG-Umlage kann nur nach Maßgabe der Begrenzungsentscheidung verlangt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zur EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Letztverbraucher, die nach Satz 1 zur Zahlung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden. **Um die Pflichten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 78 Absatz 5 gegenüber diesen Letztverbrauchern wahrnehmen zu können, übermittelt der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem zur Stromkennzeichnung verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Informationen der tatsächlich gelieferten Strommenge und die dafür gezahlte EEG-Umlage. Die von diesen Letztverbrauchern an den Übertragungsnetzbetreiber gezahlte EEG-Umlage gilt zur Abwicklung des § 78 i.V.m. § 42 EnWG als vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen gezahlte EEG-Umlage. Ergänzend zu den Angaben nach § 74 müssen diese Letztverbraucher allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern alle sie beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen.**“

Eine rein vertragliche Lösung zur Übermittlung der notwendigen Daten zwischen privilegiertem Letztverbraucher und EltVU kann in bestimmten Situationen nicht ausreichend sein. Dies kann bereits dann der Fall sein, wenn nur einer der privilegierten Letztverbraucher seinem EltVU keine Daten übermittelt. Die Liefermenge des privilegierten Letztverbrauchers muss ein EltVU im Gesamtenergieträgermix nach § 42 EnWG berücksichtigen. § 78 Absatz 1 EEG 2017 stellt die Verbindung zu § 42 EnWG her. Im Gesamtunternehmensmix und bei allen Produktdifferenzierungen muss der physikalisch bestimmte Energieträgermix anteilig, auf Basis der gezahlten EEG-Umlage, um den Anteil Strom als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ angepasst werden. Eine nicht berücksichtigte EEG-Zahlung der privilegierten Kunden beeinflusst daher den Unternehmensmix. In dieser Konstellation würde im Prinzip ein zu geringer EEG-Anteil ausgewiesen werden, welcher gemäß den Vorgaben der

Stromkennzeichnung jedoch nicht gerecht wird. Sofern sich der Gesetzgeber gegen eine gesetzliche Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber entscheidet (siehe Änderungsvorschlag), ist eine gesetzliche Verpflichtung der privilegierten Letztverbraucher zur Datenmeldung an sein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber einer vertraglichen Lösung vorzuziehen.

Es kann vorkommen, dass privilegierte Letztverbraucher durchaus von mehreren Lieferanten beliefert werden. Eine eindeutige Ermittlung der anteiligen Stromlieferungen und die dazu gehörige anteilige EEG-Umlage pro Lieferant erscheinen schwierig. Die ÜNB sollten daher allen Lieferanten die Gesamtliefermenge und den Gesamtbetrag der gezahlten EEG-Umlage pro privilegierten Letztverbraucher mitteilen. Unter der Prämisse, dass die EEG-Umlage-Zahlung dann anteilig (nach Arbeitsmenge) unter den EltVU aufgeteilt wird, kann jedes EltVU für sich die jeweilige Aufteilung vornehmen.

Damit die ÜNB ihrer Pflicht zur Datenweitergabe an die EltVU nachkommen können, ist es erforderlich, dass die ÜNB Kenntnis darüber haben, welche EltVU den jeweiligen Kunden beliefern. Folglich ist die Pflicht zur Weitergabe der Information über das oder die beliefernden EltVU im Gesetz zu definieren.

4.2 Konflikt zur EnEV

Im Gesetzentwurf 2017-RefE bleibt ein Konflikt mit den Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) unberücksichtigt. § 5 der EnEV räumt die Möglichkeit ein, bei der Berechnung des Endenergiebedarfes eines neu errichteten Gebäudes den Strom aus Erneuerbaren Energien vom berechneten Endenergiebedarf abzuziehen, der in unmittelbarem Zusammenhang zum Gebäude erzeugt und vorrangig im Gebäude selbst genutzt und zu Heiz- oder Kühlzwecken verwendet wird. Da der Anteil nicht gemessen, sondern pauschal ermittelt wird, steht eine Vermarktung dieses Stroms als Mieterstrom dieser Option entgegen. Es müsste also ein Absatz 4 eingefügt werden mit etwa diesem Wortlaut:

(4) Der Anspruch auf die Zahlung einer Mieterstromzulage besteht nur, wenn bei den Berechnungen zur Erfüllung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung die Möglichkeit zur Reduktion des Endenergiebedarfs nach § 5 EnEV nicht genutzt wurde.